

THÜR. LANDTAG POST
15.05.2024 11:00

1314612024



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA Rechtswissenschaftliche Fakultät

Universität Jena · Rechtswissenschaftliche Fakultät · Dekanat · 07737 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfMJV**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3650
zu Drs. 7/9427/9649

Dekanat

Carl-Zeiß-Straße 3
07743 Jena

Telefon: 03641 9-42000

E-Mail: dekanat@recht.uni-jena.de

Jena, 8. Mai 2024

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Drucksachen 7/9427 und 7/9649

Sehr geehrte Frau Ruhle, sehr geehrte Frau Ruffert, sehr geehrte Damen und Herren,
für die Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen in den Drucksachen 7/9427 und 7/9649
Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

I. Grundsätzliche Einschätzung

Die gesetzliche Einführung eines integrierten Bachelorgrades bildet eine wichtige Ergänzung der juristischen Ausbildung. Sie trägt einem sich stetig diversifizierenden Berufsmarkt Rechnung, eröffnet Studierenden neue – auch internationale – Perspektiven, fördert die Attraktivität der juristischen Ausbildung in Thüringen und stärkt nicht zuletzt den Studienstandort Jena. Damit kommt der Landtag zugleich dem ausdrücklichen Wunsch der Studierendenschaft entgegen.

II. Generelle Anforderungen

Voraussetzung für den Erfolg eines integrierten Bachelorgrades ist, dass der vergebene Abschluss nach dem zu absolvierenden Leistungsumfang den Anforderungen eines selbstständigen Bachelorstudiengangs entspricht. Nur auf diese Weise erhalten die Studierenden einen vollwertigen und konkurrenzfähigen Abschluss, der beispielsweise eine weiterführende Masterausbildung im In- oder Ausland ermöglicht.

Die juristische Ausbildung, die bis zur Anmeldung zur Ersten Prüfung durchlaufen wird, erfüllt dieses Anforderungsprofil vollständig, wenn zugleich eine Arbeit zu erstellen ist, die dem Äquivalent einer Bachelorarbeit entspricht. Die juristische Ausbildung im Pflichtprogramm bis zur Ersten Prüfung (ohne den Schwerpunktbereich und die Phase der Examensvorbereitung) entspricht nach dem Umfang einem sechs Semester umfassenden Bachelorstudiengang mit 180 Leistungspunkten.

Das Erfordernis einer Bachelorarbeit stellt sicher, dass der integrierte Bachelor vollständig den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche

Hochschulabschlüsse genügt. Danach sollen Studierende unter anderem eigene Lösungsansätze und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Lösungen entwickeln, Forschungsfragen ableiten, Forschungsmethoden anwenden und Forschungsergebnisse darlegen und erläutern können. Da diese Kompetenzen zum Beispiel für die Aufnahme eines Masterstudiums belegt und nachgewiesen sein müssen, bildet eine Bachelorarbeit bzw. eine äquivalente Leistung einen zentralen Baustein in dem Modell eines integrierten Bachelorgrades.

III. Detaillierte Fragen

1. Frage: Der Vorteil beider Gesetzgebungsvorhaben besteht darin, dass die Erteilung des Bachelorgrades von dem vollständigen Durchlaufen der Pflichtausbildung abhängig ist. Die Studierenden erhalten dadurch eine vollwertige juristische Ausbildung in den drei Fachsäulen (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht). Zugleich werden zusätzliche Qualifikationen (wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, fremdsprachliche Ausbildung, Schlüsselqualifikationen) erworben. Bei der Ausgestaltung muss jedoch sichergestellt werden, dass eine Arbeit anzufertigen ist, die einer Bachelorarbeit entspricht (so vorgesehen in Drucksache 7/9427). Dies wird in der Praxis eine Seminararbeit oder wissenschaftliche Arbeit im Schwerpunktbereichsstudium sein. Ein Mehraufwand für die Studierenden ist damit nicht verbunden, weil die Studierenden in der Regel im fünften oder sechsten Fachsemester ohnehin eine entsprechende Arbeit anfertigen. Der Verzicht auf eine Bachelorarbeit begründet die Gefahr, dass ein integrierter Bachelorgrad nicht als anderen Bachelorabschlüssen gleichwertig angesehen wird.
2. Frage: Ein interdisziplinäres Bachelorstudium verfolgt einen konzeptionell anderen Ausbildungsansatz als das Modell eines integrierten Bachelorgrades. Insbesondere muss ein interdisziplinärer Bachelorgrad ein höheres Maß an außerjuristischen Inhalten aufweisen. Angesprochen wird damit eine andere Zielgruppe von Studieninteressierten als bei einem integrierten Bachelorgrad. Zudem eröffnet ein interdisziplinärer Bachelorgrad andere Ausbildungs- und Berufsfelder als ein integrierter Bachelorgrad. Beide Ansätze schließen sich nicht aus, beruhen aber auf unterschiedlichen Zielsetzungen. Hinzuweisen ist darauf, dass die Studierenden in Jena bereits jetzt die Möglichkeit haben, in Ergänzung zum Pflichtfachstoff weitere Qualifikationen zu erwerben. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät bietet die Zertifikatsprogramme International Legal Studies und Energierecht an. Darüber hinaus gibt es die fakultätsübergreifenden Zertifikatsprogramme Data Literacy und Nachhaltigkeit.
3. Frage: Um die Ziele eines integrierten Bachelorgrades zu erreichen, gibt es keine Alternativen. So erfordert ein interdisziplinärer Bachelorgrad ein anders ausgerichtetes Studienkonzept (siehe Frage 2). Dem Diplomgrad (§ 6 ThürJAG) fehlt insbesondere die internationale Kompatibilität und Vergleichbarkeit.



4. Frage: Unter den Voraussetzungen von § 22 Abs. 2 ThürLaufbG kommt eine Anerkennung der Befähigung für Laufbahnen des gehobenen Dienstes in Betracht.
5. Frage: Diese Frage muss aus dienstrechtlicher Sicht von den zuständigen Ministerien beantwortet werden. Im Kern geht es darum, welche Anforderungen der fachspezifische Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes stellt und in welchem Umfang diese Anforderungen durch Kandidaten erfüllt werden, die den integrierten Bachelorgrad erworben haben.
6. Die Einführung eines integrierten Bachelorgrades hätte die folgenden positiven Auswirkungen auf das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena:
 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der juristischen Ausbildung,
 - Erhöhung der Flexibilität in der juristischen Ausbildung,
 - Eröffnung von speziellen Berufsperspektiven,
 - Verminderung des psychischen Drucks der Studierenden, der insbesondere mit Blick auf die Erste Prüfung auftreten kann.
7. Frage: Aus den zu Frage 6 genannten Gründen ist durch die Einführung eines integrierten Bachelorgrades eine Attraktivitätssteigerung sowohl für die Friedrich-Schiller-Universität als auch für das Studium der Rechtswissenschaften zu erwarten. Rückmeldungen von Studierenden lassen darauf schließen, dass das Vorhandensein eines integrierten Bachelors inzwischen zu den wichtigen Faktoren für die Wahl des Studienstandortes gehört.
8. Frage: Der Berufsmarkt verlangt verstärkt nach Personen, die über juristische Kenntnisse verfügen, die juristische Arbeitsweise beherrschen und in der Lage sind, an Schnittstellen mit Fachleuten anderer Disziplinen zusammenzuarbeiten. Dies erfordert jedoch nicht zwingend zwei Staatsexamina. Beispiele für berufliche Einsatzmöglichkeiten sind Compliance-, Datenmanagement- und Personalabteilungen in Unternehmen, entsprechende Tätigkeiten in Interessenverbänden oder NGOs, ferner in EU-Institutionen (Traineeships setzen mindestens einen Bachelorabschluss voraus¹) oder internationalen Organisationen sowie Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung. Ein Bachelorgrad eröffnet durch den Zugang zu (konsekutiven) Masterprogrammen den Studierenden auch neue Ausbildungsalternativen, zum Beispiel durch eine Kombination von juristischer Grundlagenausbildung und einer (auch interdisziplinären) Spezialisierung.

¹ https://traineeships.ec.europa.eu/who-can-apply_de.

9. Frage: Der integrierte Bachelor muss auf eine vollständige Kompatibilität mit den Anforderungen des staatlichen Teils der Ersten Prüfung angelegt sein. Sämtliche hierfür im Studium erbrachten obligatorischen Leistungen sind zu berücksichtigen.
10. Frage: Die Bedürfnisse der Studierenden können über die in den Gesetzentwürfen genannten Maßnahmen insbesondere durch eine Weiterentwicklung der Inhalte und der Organisation der juristischen Ausbildung berücksichtigt werden. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät trägt dem u.a. durch ihre Studieneinführungstage, ein Mentorenprogramm, die Verlängerung der Frist für die Zwischenprüfung bis zum sechsten Semester und ein umfassendes Examensrepetitorium Rechnung.
11. Frage: Die Einführung eines integrierten Bachelorgrades kann einen Baustein in einem Maßnahmenpaket zu Gewinnung von Studierenden bilden. Erforderlich sind jedoch darüber hinaus verschiedene Anstrengungen im Bereich des Marketing, um das Interesse an der juristischen Ausbildung (auch mit Blick auf einen späteren Verbleib in Thüringen) zu steigern. Hinzukommen sollten gesamtuniversitäre Maßnahmen, um die Vorteile des Studienstandortes Jena sowie eines universitären Studiums noch stärker zu betonen.
12. Frage: An den Juristischen Fakultäten in Deutschland gibt es derzeit sehr unterschiedliche Modelle von eigenständigen Bachelorstudiengängen oder dem Angebot eines integrierten Bachelorgrads. Erkennbar ist ein verstärkter Trend zur Einführung entsprechender Abschlüsse. Fakultäten, die über ein solches Modell verfügen, z. B. die Humboldt Universität zu Berlin, berichten von positiven Erfahrungen.
13. Frage: Eine nachträgliche Vergabe des Abschlusses ist grundsätzlich zu befürworten, um Ungleichbehandlungen von Absolventinnen und Absolventen zu vermeiden. Jedoch sollte – wie in beiden Gesetzesentwürfen vorgesehen – eine Stichtagsregelung zum 1. Januar 2018 vorhanden sein. Für länger zurückliegende Fälle dürfte es an dem praktischen Bedürfnis für einen Bachelorgrad fehlen, da die betroffenen Personen bereits im Berufsleben stehen und daher von einem Bachelorgrad nicht mehr profitieren.
14. Frage: Die Umsetzung eines integrierten Bachelorgrades lässt sich voraussichtlich kostenneutral realisieren. Aufgrund der vollständigen Kompatibilität mit dem Lehrprogramm im Studiengang Rechtswissenschaft „Erste Prüfung“ ist kein Mehraufwand notwendig. Die organisatorische Abwicklung kann mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden. Einsparungen ergeben sich nicht.
15. Frage: Laut Angaben des Bundesamtes für Justiz bestanden die staatliche Pflichtfachprüfung in Thüringen endgültig nicht: 2022: 5, 2021: 8, 2020: 2, 2019: 8, 2018: 3 Kandidaten und Kandidatinnen.
16. Gespräche mit Studierenden und Studierendenvertretern belegen ein großes und stetig wachsendes Interesse an einem integrierten Bachelorabschluss. Es ist zu



erwarten, dass ein Großteil der Studierenden von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen wird.

Abschließend möchten wir anregen, in die Gesetzesbegründung die Klarstellung aufzunehmen, dass die Einführung eines integrierten Abschlusses mit dem Bachelorgrad einen Bestandteil des bereits bestehenden Studiengangs Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) bildet, diesen Studiengang inhaltlich unberührt lässt und keinen eigenständigen Studiengang begründet.

Für weitere Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dekan)

(Studiendekan)